

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. Januar 2017

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN TANDT Lydia, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

Aufgrund der Umbauarbeiten im großen Saal des Rathauses finden die Sitzungen des Stadtrates voraussichtlich bis einschließlich Juni 2017 im Triangel, Vennbahnstraße, 1 in Sankt Vith, statt.

1. Gemeinschaftsschule Emmels - Gebäude II. Erneuerung des Daches und der Fenster. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 16.01.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 133.116,55 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 722003/723-60 eingetragen sind und gegebenenfalls nach Ausschreibung anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Schule Emmels "Gebäude II" - Erneuerung der Außenfenster und des Daches.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 133.116,55 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 722003/723-60 eingetragen und gegebenenfalls nach Ausschreibung anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten

Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die entsprechende Bezuschussung dieses Vorhabens bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Immobilienangelegenheiten

2. Geländetausch in Schlierbach zwischen der Familie PROESS und der Gemeinde Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.03.2016, laut welchem beschlossen wurde, den Bauhof zu beauftragen, entlang des Weges von Schlierbach nach Dreihütten das Bankett so weit abzutragen, dass Fahrzeuge im Bedarfsfall auf den Seitenstreifen ausweichen können;

In Anbetracht der stattgefundenen Gespräche zwischen der Familie PROESS (Bernadette, Liselotte und Hermann PROESS) und der Gemeinde Sankt Vith und der Schlussfolgerung, die Grenze an die bestehende Situation, nach der Verbreiterung des Seitenstreifens der Straße aus Sicherheitsgründen, anzupassen;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 13.12.2016;

In Anbetracht des Tauschversprechens der Frau Bernadette PROESS, wohnhaft in Schlierbach, 24/A, 4783 Sankt Vith, der Frau Liselotte PROESS und des Herrn Hermann PROESS, beide wohnhaft in Schlierbach, 24, 4783 Sankt Vith, vom 06.01.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 2, Wegeabsplass, mit einer vermessenen Fläche von 227 m², so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 13.12.2016 in blauer Farbe hinterlegt ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch im öffentlichen Interesse, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 13.12.2016, ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt folgende Teilstücke an Frau Bernadette PROESS, wohnhaft in Schlierbach, 24/A, 4783 Sankt Vith, Frau Liselotte PROESS und Herrn Hermann PROESS, beide wohnhaft in Schlierbach, 24, 4783 Sankt Vith, ab:

- das Teilstück 1 mit einer vermessenen Fläche von 272 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 3 K, katastriert Gemarkung 4, Flur F;
- und das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde deklassierte Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 227 m², katastriert Gemarkung 4, Flur F, gelegen entlang der Parzelle Nr. 234 F.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug von Frau Bernadette PROESS, Frau Liselotte PROESS und Herrn Hermann PROESS folgende Teilstücke:

- das Teilstück 2, mit einer vermessenen Fläche von 268 m² aus der Parzelle Nr. 234 F, katastriert Gemarkung 4, Flur F;
- das Teilstück 3, mit einer vermessenen Fläche von 162 m² aus der Parzelle Nr. 234 G, katastriert Gemarkung 4, Flur F;
- das Teilstück 4, mit einer vermessenen Fläche von 354 m² aus der Parzelle Nr. 234 H, katastriert Gemarkung 4, Flur F.

Artikel 3: Dass die Familie PROESS die Kosten der Erstellung des Vermessungsplanes übernimmt, wobei die Kosten der Beurkundung über das Immobilienerwerbskomitee von der Familie PROESS und der Gemeinde Sankt Vith jeweils zur Hälfte getragen werden. Die Kosten zum Setzen von 4 Grenzsteinen durch Herrn Landmesser Guido FAYMONVILLE werden ebenfalls zur Hälfte von der Gemeinde und zur Hälfte von der Familie PROESS getragen.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der

Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

3. Verkauf eines Teilstückes der "Vennborngasse", gelegen in Recht, an die Eheleute REUSCH-MERTES.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.11.2016 bezüglich des Verkaufes der "Vennborngasse" in Recht an die verschiedenen Anlieger, so insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Eheleute Bernard und Agnes REUSCH-MERTES, wohnhaft in der Weiherstraße, Recht, 31, 4780 Sankt Vith, ihr Kaufinteresse erst nach der Beschlussfassung des Stadtrates vom 30.11.2016 bekundeten;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 07.07.2016;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Geopro 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 24.10.2016;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Eheleute REUSCH-MERTES vom 15.12.2016;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Folgendes Los aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, katastriert Gemarkung 6, Flur M, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 24.10.2016 eingezeichnet ist, zu deklassieren:

- Los 4, gelegen zwischen der Parzelle Nr. 105 D und den Parzellen Nr. 105 C, Nr. 105 A, Nr. 105 B, Nr. 104 A und Nr. 98 B mit einer vermessenen Fläche von 140 m².

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde deklassierten Loses 4 mit einer vermessenen Fläche von 140 m² an die Eheleute Bernard und Agnes REUSCH-MERTES, wohnhaft in der Weiherstraße, Recht, 31, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 2,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Eheleute REUSCH-MERTES an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 140 m² x 2,00 €/m² = 280,00 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktionen anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber sind.

Artikel 4: Den Artikel 3 des Beschlusses des Stadtrates vom 30.11.2016 dahingehend abzuändern, dass der Verkaufspreis für die 51 m², die sich in der Gartenzone befinden, 17,00 €/m² beträgt.

4. Erneuerung des Mietvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der SNCB Holding SA de droit public für die Motocrossstrecke in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Mietvertrages mit der SNCB Holding SA de droit public vom 03.02.2009, der für die Dauer von neun aufeinanderfolgenden Jahren abgeschlossen wurde und somit am 30.04.2017 endet;

Aufgrund des Schreibens der SNCB Holding AG de droit public vom 12.12.2016 worin diese der Gemeinde die Erneuerung anbieten, allerdings mit einer Miete in Höhe von 315,00 € (jährlich indexiert);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Beschließt einstimmig:

Die Erneuerung des Mietvertrages für die Motocrossstrecke in Recht für die Dauer von neun aufeinanderfolgenden Jahren ab dem 01.05.2017 wird genehmigt.

Verschiedenes

5. Territoriales Entwicklungsschema und Mobilitätsplan für die Provinz - Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zum Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz Lüttich.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der VoG Liège Europe Métropole, Boulevard de la Sauvenière, 77, 4000 Lüttich vom 13.12.2016 betreffend das territoriale Entwicklungsschema und den Mobilitätsplan für die Provinz - Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz Lüttich;

Aufgrund der am 11.01.2017 in Worriken/Bütgenbach stattgefundenen diesbezüglichen Informationsversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 4 Enthaltung(en) (Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr FELTEN Herbert, Herr HANNEN Herbert):

Die Anerkennung der fünf Aktionsthemen als bedeutend für die Zukunft des Gebiets bis 2040 und die Mitwirkung an der Umsetzung dieses Pakts.

6. Annahme des Jahresberichtes 2016 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 24 und 25;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem die Aufgaben der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015 mit welchem die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 beendet wurde;

Aufgrund des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorliegenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Ratsmitglied Erik SOLHEID hat den Saal verlassen.

7. Fusion der beiden Kirchenfabriken Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf und Sankt Antonius Crombach-Weisten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionweise der anerkannten Kulte, Artikel 7 und 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Vorschlags der Verwaltung, die administrative Abwicklung der beiden Kirchenfabriken zu vereinfachen und somit zu vereinheitlichen mittels Zusammenlegung beider Organisationen wobei die Kapelle Weisten an die Kirchenfabrik Aldringen/Gemeinde Burg-Reuland übertragen wird, mit Wirkung vom Haushaltsjahr 2018;

Aufgrund des vorliegenden günstigen Gutachtens des Gemeinderates von Burg-Reuland vom 25.10.2016 und des Einverständnisses der Kirchenfabrik Aldringen;

Aufgrund des Einverständnisses der Vorstände der beiden Kirchenfabriken Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf und Sankt Antonius Crombach-Weisten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt einstimmig:

Die Fusion der beiden Kirchenfabriken Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf und Sankt Antonius Crombach-Weisten mit Wirkung vom Haushaltsjahr 2018 zur Kirchenfabrik Neundorf-Crombach wobei die administrative Verwaltung der Kapelle Weisten an die Kirchenfabrik Aldringen in der Gemeinde Burg-Reuland übertragen wird.

Vorstehender Beschluss wird dem Herrn Bischof zur Begutachtung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Genehmigung zugestellt. Alsdann erhalten die beiden betroffenen Kirchenfabriken sowie die Gemeinde Burg-Reuland und die Kirchenfabrik Aldringen eine Abschrift.

Ratsmitglied Erik SOLHEID betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

8. Antrag der Föderalen Polizei hinsichtlich der Installation und dem Einsatz von einer oder mehreren ANPR-Überwachungskameras an einem öffentlichen Ort. Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Föderalen Polizei hinsichtlich der Installation und dem Einsatz von einer oder mehreren ANPR-Überwachungskameras an einem öffentlichen Ort und zwar auf der Autobahn E42, km 59,6 - 59,7, 4783 Lommersweiler;

Aufgrund des Gesetzes vom 21.03.2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, insbesondere dessen Artikel 5,§2;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 02.07.2008 bezüglich der Erklärungen über das Anbringen und den Gebrauch von Überwachungskameras;

Aufgrund des Gesetzes vom 12.11.2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 21.03.2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 10.12.2009 in Bezug auf das Gesetz vom 21.03.2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 12.11.2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 135;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine):

Zum vorliegenden Antrag der Föderalen Polizei hinsichtlich der Installation und dem Einsatz von einer oder mehreren ANPR-Überwachungskameras an einem öffentlichen Ort und zwar auf der Autobahn E42, km 59,6 - 59,7, 4783 Lommersweiler, ein günstiges Gutachten zu erteilen insofern gewährleistet wird, dass die Persönlichkeitsrechte und die Bürgerrechte gewahrt bleiben.

Finanzen

9. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2017. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2017 zu genehmigen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
<u>Ordentlicher Dienst:</u>	2.519.179,45 €	2.359.966,91 €
Abhebung zugunsten des außergewöhnlichen Dienstes:		539.135,82 €
Kassenstand 31.12.2016:	1.076.325,45 €	
voraussichtlicher Kassenstand 31.12.2017:		696.402,17 €
Total ordentlicher Dienst:	3.595.504,90 €	3.595.504,90 €
<u>außerordentlicher Dienst:</u>	353.364,18 €	892.500,00 €.
Abhebung vom gewöhnlichen Dienst:	539.135,82 €	
Total außerordentlicher Dienst:	892.500,00 €	892.500,00 €

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des

Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

10. Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.12.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.12.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 21.12.2016;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 29.426,02 €

auf der Ausgabenseite: 29.426,02 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.12.2016 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 29.426,02 €

auf der Ausgabenseite: 29.426,02 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."